

Hinweise zur Handhabung von Anträgen auf Geheimhaltung in und außerhalb der mündlichen Verhandlung in Patentstreitsachen vor dem Landgericht München I

(Stand: Februar 2020)

Diese Hinweise regeln die Handhabung von Anträgen auf Geheimhaltung in und außerhalb der mündlichen Verhandlung in Patentstreitsachen durch die beiden Patentstreitkammern des Landgerichts München I. Sie gelten bis zur Veröffentlichung aktualisierter Hinweise für Patentstreitsachen sowie für Verfahren betreffend Gebrauchsmuster, Halbleiter und Schutzzertifikate. Die Kammern behalten sich vor, im Einzelfall, nach vorherigem gerichtlichen Hinweis, hiervon abzuweichen. Maßgeblich ist die jeweilige deutsche Fassung.

Im Falle des Inkrafttretens des geplanten § 145a PatG (Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts) sind die Regelungen der §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) bei Patentstreitsachen entsprechend anzuwenden. Bis dahin gilt:

Soweit eine Partei geltend macht, dass sie, zum Beispiel im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast zum Inhalt vorbestehender Verträge, ohne Maßnahmen zum Schutz von darin enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht vortragen bzw. diese Verträge vorlegen kann, so hat sie vor dem schriftsätzlichen Vortrag bzw. vor der Vorlage darauf hinzuwirken, dass die andere Partei sowie etwaige bereits beigetretene Nebenintervenienten außergerichtlich eine dies ermöglichende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen. Weigert sich die andere Partei unberechtigt, eine solche abzuschließen, braucht die vortragsbelastete Partei nichts Geheimhaltungsbedürftiges zu offenbaren. Die andere Partei muss dann aber selbständig, zum Beispiel zu einer kartellrechtswidrigen Diskriminierung, vortragen und diese beweisen und kann sich dabei nicht darauf berufen, dass die andere Partei ihrer Vortragspflicht nicht nachgekommen sei. Im Falle des späteren Hinzutretens von Nebenintervenienten haben diese ebenfalls eine außergerichtliche Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt das im Beschluss vom 13.08.2019 dargelegte Procedere (ECLI:DE:LGMUEN1:2019:0813.7O3890.19.0A).

Soweit für bestimmte einzelne Teile des schriftsätzlichen Vortrages hiernach besondere Einschränkungen bei der Akteneinsicht und/oder der mündlichen Verhandlung und/oder für das Urteil beantragt werden sollen, sind die geheim zu haltenden Informationen nach Möglichkeit in einer gesonderten und auf der ersten Seite auffällig gekennzeichneten Anlage einzureichen. Im Schriftsatz ist statt des Geheimnisses die Fundstelle in dieser gesonderten Anlage zu nennen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Schriftsatz trotz der (einzelnen) Verweise lesbar bleibt. Es gilt der Maßstab des § 172 Nr. 2 GVG. Demnach ist im Einzelnen vorzutragen und glaubhaft zu machen, dass und warum ein wichtiges Geheimnis vorliegt und dass und warum dessen Schutzwürdigkeit das öffentliche Interesse an einer öffentlichen Erörterung in einer mündlichen Verhandlung im Einzelfall überwiegt. Dieser Maßstab gilt auch dann, wenn die anderen Prozessbeteiligten die besondere

Geheimhaltungsbedürftigkeit „unstreitig“ stellen sollten. Denn der Grundsatz der Öffentlichkeit ist der Dispositionsmaxime der Parteien entzogen. Es wird daher angeregt, insoweit rechtzeitig schriftsätzlich substantiiert vorzutragen und dabei herauszustellen, gegenüber wem welche Informationen warum, in welchem Umfang und wie lange geheim zu halten sind.

Soweit eine Partei geltend macht, zum Beispiel im Rahmen der Vorlage früher abgeschlossener Lizenzverträge, dass sie aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen, die in diesen früheren Verträgen enthalten sind, nicht ohne gerichtlichen Beschluss diese vorlegen oder zu deren Inhalt vortragen könne, hat sie hierauf frühzeitig hinzuweisen und einen Beschluss nach § 142 ZPO anzuregen. Die beiden Kammern werden der Anregung in der Regel folgen und die Vorlage anordnen, wobei die Vorlageanordnung davon abhängig gemacht werden wird, dass die andere Partei und die Nebenintervenienten zuvor eine außergerichtliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben. Soweit sich die andere Partei unberechtigt weigert, eine solche abzuschließen, braucht nicht vorgelegt zu werden, soweit dies einer der Nebenintervenienten tut, wird dieser vom weiteren Verfahren insoweit ausgeschlossen werden. In geeigneten Fällen kann insoweit vom Kläger auch eine Verfahrenstrennung, zum Beispiel in Bezug auf abtrennbare Streitgegenstände betreffend diesen Nebenintervenienten, angeregt werden.

Die beiden Patentstreitkammern werden – in Anlehnung an das GeschGehG – außerhalb der mündlichen Verhandlung Schutzmaßnahmen von Anfang an und bis zum Beweis der Nicht-Schutzwürdigkeit ergreifen und aufrechterhalten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung (und dem späteren Urteil) werden die beiden Patentstreitkammern bemüht sein, diese Geheimnisse nach Möglichkeit überhaupt nicht zu erörtern oder zu erwähnen. Soweit dies unerlässlich sein sollte und deswegen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu entscheiden ist, sind die beiden Kammern zur Prüfung der Voraussetzungen auf substantiierten schriftsätzlichem Vortrag der antragstellenden Partei angewiesen.

Vorstehende Interims-Regelungen sind ebenso bei Streitigkeiten aus Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz und ergänzenden Schutzsertifikaten anzuwenden, bis eine dem geplanten § 145a PatG vergleichbare Regelung geschaffen wird.

Soweit eine derartige Regelung in Kraft tritt, hat diejenige Partei eines bereits laufenden Verfahrens, die weiterhin Geheimhaltungsbedürftiges zu schützen begehrt, unverzüglich und unabhängig von bereits aufgrund der Interims-Regelung getroffenen Schutzmaßnahmen den Erlass eines Beschlusses entsprechend § 16 Abs. 1 GeschGehG zu beantragen.

Soweit der Schutz für bestimmte schriftlich eingereichte Informationen vom Gericht versagt werden sollte, steht es der vorlegenden Partei nach den näheren Maßgaben der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.01.2020 „Akteneinsicht XXIV“ (Az. X ZR 33/19) frei, die Unterlagen aus der Akte entfernen zu lassen. Die zurückgenommenen Inhalte werden dann nicht an die anderen Verfahrensbeteiligten herausgegeben und auch nicht bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beiden Kammern sehen vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie der Marktteilnehmer davon ab, den konkreten Inhalt der angesprochenen außergerichtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen vorzugeben. Die gewählten Formulierungen haben aber den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden und die gegenläufigen Interessen der beiden Vertragsparteien zu einem fairen Ausgleich zu bringen. Gegebenenfalls kann bei der Formulierung auf von dritter Seite zu diesem Zwecke kommunizierte Entwürfe zurückgegriffen werden.